

Stand 10. November 2009

Einzelfallgerechtigkeit:

Im neuen NADA-Code wird stärker als bisher der Einzelfall berücksichtigt. Bis auf Handel mit und Verabreichen von verbotenen Mitteln gilt weiterhin die Regelsperre von zwei Jahren. Herab- und Heraufsetzen wird durch die Berücksichtigung von verschiedenen Umständen möglich. Dies ist geregelt in den Artikeln 10.4 Spezifische Substanzen, 10.5 Herabsetzung und 10.6 Heraufsetzung.

Die spezifischen Substanzen umfassen alle verbotenen Substanzen mit Ausnahme der „harten“ Substanzen Anabolika, Hormone (z.B. EPO) sowie einige Stimulanzien. Bei spezifischen Substanzen geht man davon aus, dass sie in alltäglichen Medikamenten vorkommen und dadurch eine größere Gefahr besteht, aus Versehen eingenommen zu werden. Die Bestrafungsmöglichkeit reicht von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre. Voraussetzung für eine Reduzierung der Strafe ist allerdings, dass der/die Athlet/in nachweisen kann, wie die verbotene Substanz in seinen/ihrer Körper gekommen ist und dass er/sie die verbotene Substanz nicht bewusst zum Dopen eingenommen hat. Beispiel Ramipril, ein Mittel zum Senken des Blutdrucks. Ramipril ist erlaubt – Ramipril plus, Ramipril HCT sowie Ramipril comp. enthalten verbotene Substanzen und sind somit verboten. Kann ein Athlet nachweisen, dass er aus Versehen Ramipril plus gegen zu hohen Blutdruck eingenommen hat, kann es bei einer Verwarnung bleiben. Bei den „harten“ Substanzen schließt der NADA-Code dies aus – es wird angenommen, dass z.B. Anabolika nicht aus Versehen, sondern zielgerichtet zum Dopen eingenommen werden.

Eine Herabsetzung der grundsätzlichen Regelsperre von zwei Jahren ist zum einen dadurch möglich, dass das Verschulden jedes einzelnen Athleten untersucht und bewertet wird und auch Umstände wie z.B. die Minderjährigkeit des/der überführten Athleten/in berücksichtigt wird. Zum anderen findet – wie im alten Code – die Kronzeugenregelung Berücksichtigung. Dabei wird allerdings genau geprüft, ob ein/e überführte/r Athlet/in substanzielle Hilfe bei der Bekämpfung des Dopings leistet – nur wenn dies eindeutig bejaht wird, kann die Sperre ausgesetzt werden. Neu ist, dass sich auch ein Geständnis strafmindernd auswirken kann. Eine Verkürzung der Sperre ist allerdings nur möglich, wenn der/die Sportlerin gesteht, bevor er/sie überführt wird. Gesteht ein/e Sportler/in nach dem Überführtwerden, kann dies auch ge-

wertet werden, allerdings in der Form, dass der Beginn der Sperre vom Abschluss des Verfahrens zum Tag der Kontrolle zurückversetzt werden kann.

Eine Heraufsetzung der grundsätzlichen Regelsperre auf bis zu vier Jahren (bereits beim Erstverstoß) ist möglich, wenn dem/der überführten Athleten/in systematisches Doping nachgewiesen wird, wenn der Verstoß gemeinschaftlich mit anderen begangen wurde. Zudem hängt eine härtere Bestrafung auch vom Potenzial der Leistungssteigerung ab, die durch die Einnahme der verbotenen Mittel erreicht wurde.

Harmonisierung

Der erste WADA-Code 2003 ließ einige Fragen offen und damit sowohl internationalen Verbänden wie auch Nationalen Anti Doping Agenturen (zu) viel Spielraum zur Gestaltung ihrer Regelwerke. Der WADA-Code 2009 ist in vielen Bereichen zwingend umzusetzen, so dass eine größere Gerechtigkeit gegeben ist. Im Unterschied zu bisher werden künftig auch folgende Bereiche geregelt:

Die Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren: Künftig ist ein Minimum an Verfahrensgrundsätzen wie z.B. das Recht des/der Athleten/in auf eine/n Verteidiger/in oder das Recht auf einen Dolmetscher festgeschrieben. Geregelt ist künftig auch, dass die NADA ein sogenanntes Verfahrenserzwingungsrecht hat und somit eingreifen kann, wenn sie der Meinung ist, dass nicht nach dem NADA-Code geurteilt wurde. Zudem ist für die deutschen Verbände künftig vorgeschrieben, dass Dopingfälle spätestens in zweiter Instanz durch ein echtes Schiedsgericht zu entscheiden sind.

Beim „**Rücktritt vom Rücktritt**“, also wenn ein/e zurückgetretene/r Athlet/in die Karriere neu aufleben lassen will, muss er/sie vor dem ersten Start sechs (bisher neun) Monate an ein Kontrollsystem angeschlossen sein. Er/sie muss einen Antrag auf Wiederaufnahme bei der NADA stellen; die NADA entscheidet auch im Einzelfall auf Ausnahmeregelungen.

Bei der **Analyse der B-Probe** ist künftig eine Frist von sieben Werktagen einzuhalten – bisher galten für Athleten/innen unterschiedlicher Verbände durchaus unterschiedliche Regelungen.

Übergangsregelungen betreffen vor allem die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse. Wurde ein/e Athlet/in wegen eines Meldepflichtverstoßes 2008 öffentlich verwarnet oder gesperrt, so gilt der Grundsatz, dass die Strafe bereits verbüßt ist. Sie wird also nicht nochmal als „Strike“ (siehe Meldepflichten) ins Jahr 2009 mitgenommen. Der/die Athlet/in fängt am 1. Januar 2009 wieder bei null an.

Integration weiterer Themenfelder

Der NADA-Code 2009 schreibt den Verbänden erstmals vor, dass zwingend Doping-Prävention geleistet und dass ein Anti-Doping-Beauftragter eingesetzt werden muss (Artikel 15). Der Datenschutz wird in Artikel 14.6 festgeschrieben, die Zusammenarbeit der NADA mit staatlichen Ermittlungsbehörden in Artikel 14. Schließlich eröffnet Artikel 16 des NADA-Codes der NADA die Möglichkeit, für Tiere, die an Wettbewerben teilnehmen, ein Kontrollsystem zu entwickeln und umzusetzen.